

24.03.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht
(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz - 2. SED-UnBerG)

Punkt 16 der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1, Bezeichnung VwRehaG)

Artikel 1 § 1 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die hoheitliche Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalles in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 (Verwaltungsentscheidung) ist auf Antrag aufzuheben, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar ist. Auf Verwaltungsentscheidungen in Steuersachen und auf Maßnahmen, die vom Vermögensgesetz oder vom Entschädigungsrentengesetz erfaßt werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 8 des Vermögensgesetzes erwähnten Fallgruppen.

(2) Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind Maßnahmen, die gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen haben.

(3) Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind die Zwangsaussiedlungen aus dem Grenzgebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Verordnung über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands vom 26. Mai 1952 (GBl. Nr. 65 S. 405) oder der Verordnung über Aufenthaltsbeschränkungen vom 24. August 1961 (GBl. II Nr. 55 S. 343). Das gleiche gilt für die mit den Zwangsaussiedlungen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in Vermögenswerte."

Als Folge ist in Artikel 1

a) § 2 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Hat die Maßnahme nach § 1 der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt, so begründet ihre Aufhebung oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit Folgeansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn die Maßnahme zu einer gesundheitlichen Schädigung

Ausgeliiefert am 25. MRZ. 1993

92/2/93

- 2 -

(§ 3), einem Eingriff in Vermögenswerte (§ 7) oder einer beruflichen Benachteiligung (§ 8) geführt hat und diese Folgen noch unzumutbar fortwirken."

b) die Bezeichnung des Artikels 1 wie folgt zu fassen:

"Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche sowie zur Ausführung von Artikel 19 Satz 2 des Einigungsvertrages".

Begründung: Das 2. SED-UnBerG muß zum einen die mit dem seinerzeitigen DDR-Rehabilitierungsgesetz und dem Auftrag des Artikels 17 EV begründeten Erwartungen (Erwartungshaltungen) in Rechnung stellen. Wegen der einseitigen Ausrichtung des Entwurfs auf materielle Ausgleichsleistungen, auf die zudem nur in den gravierendsten Fällen von verwaltungsrechtlichem und beruflichem Unrecht ein Anspruch bestehen soll, steht zu befürchten, daß der weitaus größte Teil der Betroffenen keine, nicht einmal die oftmals begehrte "moralische" Rehabilitierung erfahren wird. Von daher ist nicht auszuschließen, sondern vielmehr zu vermuten, daß das 2. SED-UnBerG bei den Betroffenen teilweise erhebliche Enttäuschungen hervorrufen wird.

Das Gesetz darf zum anderen nicht Artikel 19 Satz 2 EV außer acht lassen. Die Voraussetzungen für die Aufhebung von Verwaltungsentscheidungen nach § 1 Abs. 1 EVwRehaG gehen aber deutlich über die nach Artikel 19 Satz 2 EV hinaus. Damit würden, wenn man von den allgemeinen Regelungen über die Bestandskraft von Verwaltungsakten absieht, zwei Rechtsgrundlagen für die Aufhebung von DDR-Verwaltungsentscheidungen nebeneinander bestehen. Betroffene könnten bei vermeintlicher Aussichtslosigkeit oder ergangenem Negativ-Bescheid nach dem VwRehaG die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung weiterhin nach Artikel 19 Satz 2 EV begehren. Durch

...

diese Aufhebungsdualität entstünde zwar auf andere Art und Weise, der Größe nach aber womöglich derselbe Verwaltungsaufwand, der mit dem jetzigen Ansatz des EVwRehaG gerade vermieden werden soll.

Schließlich dürfte die konjunktive Verknüpfung von Tatbestandsmerkmalen in § 1 Abs. 1 EVwRehaG die Rechtsanwendung und von daher ein - im Interesse der Betroffenen liegendes - zügiges Verfahren erschweren.

Im einzelnen:

Schon die Bezeichnung des Artikels 1 sollte deutlich machen, daß es sich hierbei um eine Regelung nicht bloß im Anschluß, sondern in Ausführung von Artikel 19 Satz 2 EV handelt.

Erst recht ist dieser Gedanke bei den Voraussetzungen für die Aufhebung von DDR-Verwaltungsentscheidungen von Bedeutung. Während Artikel 19 Satz 2 EV für die Aufhebung solcher Entscheidungen schlicht fordert, daß sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sind, stellt § 1 Abs. 1 EVwRehaG auf ihre Unvereinbarkeit "mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaats schlechthin" und "noch unmittelbar schwer und unzumutbar" fortwirkende Folgen der Entscheidung ab. Zudem müssen durch die seinerzeitige Entscheidung genau bestimmte Rechtsgüter beeinträchtigt worden sein.

Die bloße Aufhebung von DDR-Verwaltungsentscheidungen - und damit verbunden gewissermaßen die "einfache" (moralische) Rehabilitierung ohne Folgeansprüche - in Übereinstimmung mit Artikel 19 Satz 2 EV sollte von jener, die in Übereinstimmung mit Artikel 17 EV auch Folgeansprüche umfaßt - "qualifizierte" Rehabilitierung - getrennt werden. Damit würde zum einen die Aufhebung von DDR-Verwaltungsentscheidungen eine abschließende Regelung und zum anderen die über die Aufhebung der seinerzeitigen

...

92/2/95

- 4 -

Entscheidung hinausgehende Rehabilitierung die gebotene Regelung erfahren.

Auf diese Weise wird zwischen Grundanspruch (Aufhebung der Verwaltungsentscheidung) und Folgeansprüchen (Ausgleichsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen) unterschieden.